



Zulassungssatzung der Universität Ulm für den konsekutiven Masterstudiengang Psychologie vom 04. März 2014

Aufgrund von §§ 63 Abs. 2, 60 Abs. 2 Ziff. 2, 29 Abs. 2 Satz 6 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff), sowie aufgrund von § 6 Abs. 4 Hochschulzulassungsgesetz (HZG) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 629 ff), in Verbindung mit §§ 3 Abs. 1 Satz 3, 20 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 12. Mai 2005 (GBl. S. 404 ff), zuletzt geändert durch Artikel 5, 7 und 10 des Studiengebührenabschaffungsgesetzes vom 21. Dezember 2011 (GBl. S. 565 ff), sowie aufgrund von §§ 2 Abs. 2 Satz 1, 16 Abs. 3 des Landeshochschulgebührengesetzes (LHGebG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1, 56 ff), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Studiengebührenabschaffungsgesetzes vom 21. Dezember 2011 (GBl. S. 565 ff), hat der Senat der Universität Ulm am 20. Februar 2014 die nachstehende Satzung beschlossen. Der Präsident der Universität Ulm hat der Satzung wegen § 5 Abs. 4 gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 LHGebG am 04. März 2014 zugestimmt.

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt; alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 1 Anwendungsbereich

Im Masterstudiengang Psychologie vergibt die Universität Ulm ihre in der jeweiligen Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Festsetzung von Zulassungszahlen an den Universitäten zur Verfügung stehenden Studienplätze nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

§ 2 Frist und Form

- (1) Zulassungen finden im Jahresturnus für das jeweilige Wintersemester statt. Der Antrag auf Zulassung zum Wintersemester muss bis zum 15. Mai bei der Universität eingegangen sein (Ausschlussfrist).
- (2) Der Antrag ist in elektronischer Form zu stellen, es sei denn eine elektronische Antragstellung würde einen Härtefall für den Bewerber darstellen. Ein Härtefall liegt bei Personen vor, bei denen aus besonderen persönlichen Umständen sowie aus gesundheitlichen Gründen eine elektronische Antragstellung nicht möglich ist.
- (3) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - a) Nachweise über das Vorliegen der in § 3 genannten Voraussetzungen;
 - b) Erklärung darüber, ob der Studienbewerber an einer in- oder ausländischen Hochschule im Masterstudiengang Psychologie oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem

Inhalt den Prüfungsanspruch verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in einem dieser Studiengänge befindet.

- (4) Sind diese Nachweise nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst, bedarf es einer amtlich beglaubigten Übersetzung in deutscher oder englischer Sprache.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzung ist der Nachweis eines Bachelorabschlusses mit Prüfungsergebnissen im Studiengang Psychologie oder in einem Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt an einer in- oder ausländischen Hochschule oder ein als gleichwertig anerkannter Abschluss auf dem Niveau von mindestens drei Studienjahren. Ein Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt ist insbesondere ein Bachelorabschluss, in welchem im Bereich Psychologie wenigstens 45 Leistungspunkte, darunter mindestens 28 Leistungspunkte aus den Bereichen Methodenlehre und Diagnostik.
- (2) Die Prüfungsergebnisse werden durch
- a) den Bachelorabschluss mit der Gesamtnote 2,6 oder besser oder wenn noch kein Abschluss vorliegt, durch
 - b) die bis zum Bewerbungstermin erbrachten Prüfungsleistungen im Studienumfang von mindestens 140 Leistungspunkten mit der Durchschnittsnote 2,9 oder besser nachgewiesen.

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Übersteigt die Zahl der nach § 3 qualifizierten Bewerber die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, erfolgt die Auswahl aufgrund einer gemäß Absatz 3 zu bildenden Rangliste.

- (2) Für die Bildung der Rangliste werden die nachfolgenden Kriterien berücksichtigt:

- a) Durchschnittsnote des Bachelorabschlusses bzw. sofern noch kein Abschluss vorliegt, die Durchschnittsnote der bis zum Bewerbungstermin erbrachten Prüfungsleistungen,
- b) das Ergebnis des freiwilligen Tests (§ 5).

- (3) Die Auswahl erfolgt nach einem Zulassungswert, der wie folgt bestimmt wird:

1. Ermittlung des Bachelor-/Prüfungsleistungswerts:

Die Durchschnittsnoten der Bachelorabschlüsse/Prüfungsleistungen werden in eine absteigende Rangfolge gebracht. Die schlechteste Durchschnittsnote erhält den Rangplatz 1. Gleiche Durchschnittsnoten erhalten den gleichen niedrigeren Rangplatz. Der Rangplatz wird mit 55 multipliziert.

2. Ermittlung des Testwerts:

Die Testergebnisse werden in eine absteigende Rangfolge gebracht. Bewerber ohne Testergebnis erhalten den Rangplatz 1. Gleiche Testergebnisse erhalten den gleichen niedrigeren Rangplatz. Der Rangplatz wird mit 45 multipliziert.

3. Ermittlung des Zulassungswerts:

Der Zulassungswert ergibt sich aus der Summe des Bachelor-/Prüfungsleistungswerts

gemäß Ziff. 1 und des Testwerts gemäß Ziff. 2. Er wird absteigend sortiert.

(4) Bei Ranggleichheit gilt § 16 HVVO.

§ 5 Test

- (1) Es wird ein freiwilliger Test in schriftlicher Form zu Kenntnissen für den Masterstudiengang durchgeführt. Der Test erstreckt sich auf Kompetenzen im Fach Psychologie und bildet auch die Fähigkeit zu wissenschaftlicher bzw. grundlagen- und methodenorientierter Arbeitsweise ab.
- (2) Der Test wird in der Regel bis zum 30.06. eines Jahres an der Universität Ulm durchgeführt. Der genaue Termin sowie der Ort werden acht Wochen zuvor durch die Universität bekannt gegeben. Die Bewerber werden von der Universität zum Test zwei Wochen vor dem Termin eingeladen.
- (3) Die Dauer des Tests beträgt 120 Minuten. Die maximal erreichbare Punktzahl des Tests beträgt 100 Punkte.
- (4) Für die Durchführung des Tests wird eine Gebühr in Höhe von 20 € erhoben. Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer die Zulassung zum Masterstudiengang beantragt hat und am Test teilnehmen möchte. Die Gebühr ist jeweils mit der Zulassung zum Test fällig. Die Zahlung der Gebühr ist Voraussetzung zur Teilnahme am Test. Bei Nichtantritt zum Test wird die Gebühr nicht zurückerstattet.
- (5) Für die Testabnahme wird eine Testleitung bestellt, die die Aufgabe hat, für die ordnungsgemäße Durchführung des Tests zu sorgen. Die Testabnahme ist nicht öffentlich. Zum Zweck ihrer Erprobung können in den Test Aufgaben aufgenommen werden, die nicht in die Wertung eingehen.
- (6) Wer den ordnungsgemäßen Ablauf der Testabnahme stört oder versucht, das Testergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, kann von der Fortsetzung der Testbearbeitung ausgeschlossen werden. Der Test wird mit 0 Punkten bewertet. Stellt sich eine Täuschung erst nach Erlass der Bescheide heraus, kann das Testergebnis mit Wirkung für die Vergangenheit für unwirksam erklärt werden.
- (7) Von den Testteilnehmern können mit deren Einverständnis zusätzliche persönliche Angaben erhoben werden. Die nach Satz 1 erhobenen Angaben, die Testergebnisse und die Prüfungsergebnisse der Testteilnehmer können von der Universität Ulm in anonymisierter Form der mit der laufenden Auswertung des Tests betrauten Einrichtung übermittelt werden. Die Angaben dürfen nur zum Zweck der laufenden Auswertung des Tests verwertet werden.
- (8) Bei im Ausland wohnenden Bewerbern sowie in begründeten Ausnahmefällen kann anstelle des Tests ein Nachweis über den im GRE-Psychology erzielten Wert treten. In diesem Fall tritt das Ergebnis der GRE-Psychology Prüfung an die Stelle des Testergebnisses.

§ 6 Zulassungsverfahren

- (1) Über die Zulassung entscheidet das Präsidium auf Vorschlag des Zulassungsausschusses.
- (2) Der Zulassungsantrag ist zurückzuweisen, wenn
 - a) die in §§ 2 und 3 geregelten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - b) der Bewerber den Prüfungsanspruch im Masterstudiengang Psychologie oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in diesen Studiengängen befindet.
- (3) Bewerber, die nach dem Grad der Qualifikation gemäß § 4 nicht zugelassen wurden, erhalten von der Universität einen Ablehnungsbescheid. Der Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.
- (4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Ulm unberührt.

§ 7 Zulassungsausschuss

- (1) Vom Fakultätsvorstand für Ingenieurwissenschaften und Informatik wird ein Zulassungsausschuss eingesetzt. Der Zulassungsausschuss besteht aus mindestens zwei Personen sowie deren Stellvertretern. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre. Wiederbestellung ist möglich. Auf Antrag der studentischen Mitglieder des Fakultätsrats tritt ein Studierender in beratender Funktion hinzu.
- (2) Über die Gleichwertigkeit der Vorbildung sowie die Vergleichbarkeit der qualifizierten Abschlüsse entscheidet der Zulassungsausschuss. Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. In Zweifelsfällen wird die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) gehört.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2014/15.
- (2) Gleichzeitig tritt die Zulassungssatzung der Universität Ulm für den konsekutiven Masterstudiengang Psychologie vom 17. Mai 2011, veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm vom 20.05.2011, Nr. 10 S. 140 – 142, außer Kraft.

Ulm, 04. März 2014

gez.

Prof. Dr. Karl Joachim Ebeling

- Präsident -